

Das CE-Zeichen in der Gaswirtschaft

Klaus Büschel und Udo Wasser

Gaswirtschaft, Neue Konzeption, Binnenmarkt, Harmonisierung, EG-Richtlinie, Norm, Konformitätsbewertung, Modul, Prüfbescheinigung, Konformitätserklärung, CE-Kennzeichnung, Marktüberwachung

EG-Richtlinien erfassen die wesentlichen technischen Anforderungen der Gasversorgung und Gasverwendung. Sie schaffen einen einheitlichen europäischen Rahmen für Konformitätsbewertung und Marktüberwachung. Ihre sorgfältige und umfassende Anwendung, die sich in einer entsprechenden Konformitätserklärung des Herstellers und CE-Kennzeichnung seines Produkts niederschlägt, bewirkt Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Im Folgenden werden die einschlägigen EG-Richtlinien in Bezug auf ihre jeweiligen Anwendungsfelder in der Gaswirtschaft dargestellt.

EC Directives cover the essential technical requirements for gas supply and gas utilization. They form a consistent European framework for conformity assessment and market surveillance. Their diligent and comprehensive application, as reflected in the corresponding manufacturer's declaration of conformity and CE marking of his product, effects legal certainty and clarity. In the following, the relevant EC Directives are represented with regard to their particular fields of application in the gas industry.

1. Einleitung

Nach der „Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung“¹ wurden durch entsprechende Richtlinien (Binnenmarktrichtlinien) nach Art. 95 (ex-Art. 100a) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften einheitliche und rechtsverbindliche Verfahren zur Konformitätsbewertung zahlreicher Produkte geschaffen. Betroffene Hersteller bzw. Personen, die für das Inverkehrbringen² im Europäischen Wirtschaftsraum verantwortlich sind, müssen den erfolgreichen Abschluss dieser Verfahren durch eine Konformitätserklärung und die CE-Kennzeichnung ihrer Produkte nach außen dokumentieren.

Binnenmarktrichtlinien richten sich an die Mitgliedstaaten und sind von diesen grundsätzlich ohne Abweichung in nationale Rechtsvorschriften umzusetzen, um den beabsichtigten Harmonisierungseffekt ohne Abstriche zu erzielen. Sie

entfalten bei nicht fristgerechter Umsetzung in der Regel eine Direktwirkung für Begünstigte, d. h. insbesondere für Hersteller und Verwender. Die Voraussetzungen, unter denen solche Richtlinien eine Direktwirkung entfalten, hat der Europäische Gerichtshof in mehreren Entscheidungen klargestellt³.

Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden keine nationalen Umsetzungsvorschriften, sondern nur die höherrangigen EG-Richtlinien mit den Nummern ihrer Ursprungsfassungen in Bezug genommen. Die Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaften, die EG-Richtlinien sowie spätere Änderungen und Kodifikationen können unter <http://europa.eu.int/eur-lex/> recherchiert werden. Ganz allgemein können unter <http://europa.eu.int/comm/enterprise/newapproach/index.htm> alle Richtlinien (im Volltext), harmonisierten Normen (Fundstellen), Konformitätsbewertungsstellen („benannte Stellen“ u. a.) sowie weitere Informationen und Orientierungshilfen kostenlos abgerufen werden⁴.

2. Binnenmarktrecht der Gaswirtschaft

2.1 Einschlägige Binnenmarktrichtlinien

Die Komponenten der Gasversorgung und Gasverwendung werden inzwischen sehr weitreichend von Binnenmarktrichtlinien erfasst. In *Tabelle 1* werden die einschlägigen Richtlinien hinsichtlich ihrer möglichen Anwendungsfelder dargestellt⁵.

Grundsätzlich gilt, dass eine Richtlinie, die der sektorübergreifenden Beherrschung eines bestimmten technischen Risikos dient, einen möglichst weiten Anwendungsbereich beansprucht. Die CE-Kennzeichnung eines Produkts bedeutet darüber hinaus, dass es alle zum Zeitpunkt der Kennzeichnung anwendbaren Richtlinien erfüllt. Je nach Produkt

Dipl.-Phys. Dipl.-Wirtsch.-Phys. Klaus Büschel, DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V., Josef-Wirmer-Straße 1–3, D-53123 Bonn; RA Udo Wasser, Scharrenbroicher Straße 4, D-51503 Rösrath.

¹ Amtsblatt C 136 vom 04/06/1985 S. 1 ff.

² „Inverkehrbringen“ bedeutet das erstmalige Bereitstellen zum Vertrieb oder zur Benutzung, beruht also nicht notwendigerweise auf einem physischen Transport; siehe Blue Guide.

³ Siehe zum Ganzen Literaturangabe [1]

⁴ Siehe insbesondere die Leitlinien zu den jeweiligen Richtlinien sowie Literaturangabe [II], kurz auch „Blue Guide“ genannt. Obwohl es Leitlinien für die Gasgeräterichtlinie gibt, sind auf diesem Weg allerdings noch keine veröffentlicht worden.

⁵ Die Richtlinien 98/30/EG (Erdgasbinnenmarkt) und 89/686/EWG (persönliche Schutzausrüstungen) seien nur am Rande erwähnt. 98/30/EG enthält keine konkreten technischen Vorgaben, fordert aber hinsichtlich der Interoperabilität der verschiedenen Erdgasinfrastrukturen die Offenlegung ihrer technischen Randbedingungen. 89/686/EWG ist für die Ausrüstung der im Anlagenbereich unmittelbar tätigen Personen zu beachten.

Tabelle 1. Binnenmarktrichtlinien in der Gaswirtschaft.

Richtlinie (Ur-)Nummer Übergangsrfr. ⁶ bis	Druck- geräte ⁷ 97/23/EG 29.05.02	Maschinen 89/392/EWG 31.12.94	ATEX- Produkte 94/9/EG 03.06.03	EMV 89/336/EWG 31.12.95	Nieder- spannung 73/23/EWG 01.01.97	Bau- produkte 89/106/EWG	Gasgeräte 90/396/EWG 31.12.95	Wirkungs- grade 92/42/EWG 31.12.97	Messgeräte 01/C62E/01	Geräusch- emissionen 2000/14/EG 03.01.02 ⁸
Rohrleitung (Rohre, Formstücke, kathodischer Korrosionsschutz etc.)	X		X	X	X					
Druckregelung/ -absicherung/ -absperrung	X	X	X	X	X					
Verdichter		X	X	X	X					X
Messgerät	X		X	X	X				X	
Leitungsanlage/ Haus	X					X				
Gasgerät/Haus				X	X		X	X		
Abgasanlage/ Haus						X	X			
Gasgerät/Industrie	X	X	X	X	X					
Abgasanlage/ Industrie	X	X	X	X	X	X				
Gastankstelle	X	X	X	X	X				X	

und Verwendung sind deshalb möglicherweise mehrere Richtlinien gleichzeitig zu beachten. Jedoch sind dort, wo sich die grundlegenden Anforderungen teilweise überdecken, entsprechende Abgrenzungen zwischen den jeweiligen Anwendungsbereichen vorgenommen worden⁹.

So müssen etwa drucktragende Ausrüstungen, die unter die Gasgeräte-Richtlinie fallen und ausschließlich für den Einbau in entsprechende Gasgeräte vorgesehen sind, nicht zusätzlich nach Druckgeräte-Richtlinie bewertet werden, wenn sie deren Kategorie I nicht überschreiten. Andererseits kann eine Absperrrichtung mit einem elektrischen Stellantrieb zur Verwendung in einer Übernahmestation von fünf Richtlinien betroffen sein.

Es ist die Verantwortung des Herstellers, die sein Produkt betreffenden Richtlinien festzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass sein Produkt einer hinreichenden Konformitätsbewertung unterzogen wird. Die Abgrenzungen der Anwendungsbereiche sind jedoch nicht immer eindeutig, so dass faktisch Graubereiche verbleiben. Hier gibt es zwar zum Teil öffentlich verfügbare Leitlinien, die von Arbeitsgruppen aus

Vertretern der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten im Konsens erstellt werden, verbindlich sind jedoch alleine die Richtlinien selbst und gegebenenfalls hierzu ergangene Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs.

Die Bauprodukterichtlinie zeichnet sich durch eine Sonderstellung unter den Binnenmarktrichtlinien aus. Ohne harmonisierte Europäische Normen ist ihre Anwendung praktisch ausgeschlossen, insbesondere im Bereich der Gaswirtschaft. Nach über zwölf Jahren seit Verabschiedung der Richtlinie, nach 6 „Grundlagendokumenten“, 10 „Leitpapieren“, 32 „Mandaten“ (Normungsaufträgen) und zugehörigen Entscheidungen der Europäischen Kommission (u.a. zu Komponenten für Abgasanlagen und häusliche Gasinstallationen) ist am 21. März 2001 die erste Fundstelle für eine harmonisierte Europäische Norm für Bauprodukte im EG-Amtsblatt veröffentlicht worden (EN 197-1 für Zement, anwendbar ab 1. April 2001). Alle übrigen Binnenmarktrichtlinien kommen unabhängig von der Verfügbarkeit harmonisierter Normen zur Anwendung.

2.2 Grundlegende Anforderungen, Normen und sonstige technische Spezifikationen

Idealerweise gibt es für ein Produkt harmonisierte Europäische Normen, die alle technischen Anforderungen abdecken und sich dabei auf die jeweiligen Abschnitte in den einschlägigen Richtlinien beziehen. Wenn ihre Fundstellen im Amtsblatt, Reihe C, der Europäischen Gemeinschaften unter Bezug auf die einschlägigen Richtlinien veröffentlicht sind, gestatten solche Normen die Vermutung, dass bei ihrer Beachtung die rechtlichen Anforderungen dieser Richtlinien eingehalten sind.

In der Realität hinkt die Erstellung der Normen durch die Europäischen Normungsorganisationen sowie die abschließende Veröffentlichung der Fundstellen in Bezug auf alle

⁶ Die Richtlinien folgen einem „Stufenplan“ mit weitgehend standardisierten Zeitintervallen. Im Übergangszeitraum ist die CE-Kennzeichnung in Bezug auf die jeweilige Richtlinie optional. Es seien beispielhaft die Daten der Druckgeräte-Richtlinie genannt:

- 29.05.1997 Verabschiedung durch Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union
- 29.05.1999 Verabschiedung der Umsetzungsvorschriften in den Mitgliedstaaten – in Deutschland noch nicht erfolgt
- 29.11.1999 Beginn der Übergangsfrist
- 29.05.2002 Ende der Übergangsfrist

⁷ siehe Literaturangabe [3]

⁸ In der Richtlinie fehlt im Widerspruch zu Erwägungsgrund Nr. 18 die Angabe einer Übergangsfrist! Das angegebene Datum bezieht sich auf den Anwendungsbeginn, dem üblicherweise ein Übergangszeitraum von mindestens 30 Monaten folgen müsste.

⁹ siehe Literaturangabe [1] Rn 263 ff., 484

Tabelle 2. Module der Konformitätsbewertung.

Modul A Interne Fertigungs- kontrolle (selbst- überwacht)	Modul B Baumusterprüfung (durch benannte Stelle)				Modul D1 Qualitäts- sicherung Produktion (überwacht durch be- nannte Stelle; wie Modul D ohne Modul B oder B1)	Modul E1 Qualitäts- sicherung Produkte (überwacht durch be- nannte Stelle; wie Modul E ohne Modul B oder B1)	Modul F1 Prüfung der Produkte (vollständig oder auf Stichproben- basis durch benannte Stelle; wie Modul F ohne Modul B oder B1)	Modul G Einzel- prüfung (durch benannte Stelle)	Modul H Umfassende Qualitäts- sicherung (überwacht durch benannte Stelle)
	Modul B1 Entwurfsprüfung (durch benannte Stelle)								
	Modul C Konformität mit der Bauart (selbst- überwacht)	Modul D Qualitäts- sicherung Produktion (überwacht durch benannte Stelle)	Modul E Qualitäts- sicherung Produkte (überwacht durch benannte Stelle)	Modul F Prüfung der Produkte (vollständig oder auf Stichproben- basis durch benannte Stelle)					
Modul A+ (Modul A und Unterlagen an benannte Stelle)									
Modul A1 (Modul A mit Kontrollen durch benannte Stelle)	Modul C1 (Modul C mit Kontrollen durch benannte Stelle)					Modul H1 (Kombination aus Modul H, B1 und C1)			

Tabelle 3. Module der Qualitätssicherung und ISO 9000 ff.

			Entwicklung	Fertigung	Endprüfung
Modul H/H1	ISO 9001:1994	ISO 9001:2000	X	X	X
Modul E/E1	ISO 9003:1994	ISO 9001:2000 ohne 7.1/7.2.3/7.3/7.4/7.5.1-3			X
Modul D/D1	ISO 9002:1994	ISO 9001:2000 ohne 7.3		X	X

einschlägigen Richtlinien durch die Europäische Kommission dem Umsetzungsprozess der Richtlinien hinterher. Der Hersteller muss folglich selbst überprüfen, welche Richtlinien zu beachten sind, und sich gegebenenfalls unmittelbar an den Anforderungen der Richtlinien orientieren.

Wie aus den Überschriften der diesbezüglichen Anhänge der Richtlinien deutlich wird, legen diese nur grundlegende Anforderungen fest, die einer Konkretisierung im Einzelfall bedürfen. Grundsätzlich können hier Spezifikationen aller Art zur Anwendung kommen, solange die grundlegenden Anforderungen hinreichend erfüllt werden¹⁰.

Es obliegt dem Hersteller festzustellen, welche grundlegenden Anforderungen sein Produkt betreffen, und diese

entsprechend zu konkretisieren. Druckgeräte- und Maschinenrichtlinie nennen hierzu explizit die Gefahrenanalyse als Ausgangspunkt, wobei nicht allein die vom Hersteller beabsichtigte Verwendung maßgeblich ist, sondern auch die vom Verwender erwartete Gebrauchstauglichkeit.

Aus Sicht des Verwenders ist dabei folgender Aspekt wesentlich. Die CE-Kennzeichnung erlaubt zwar den ungehinderten Marktzutritt im gesamten Binnenmarkt. Für die Akzeptanz durch den Kunden ist jedoch die nachweisliche Einhaltung bestimmter technischer Spezifikationen wesentlich. Die breiteste Marktakzeptanz kann durch Europäische, oder andere international anerkannte, Normen erreicht werden.

Nationale Normen und sonstige technische Spezifikationen basieren auf national unterschiedlichen – oder zumindest hinsichtlich ihrer Unterschiede nicht transparenten – Verwendungsbedingungen. Eine Angleichung der Verwendungsbedingungen oder zumindest eine transparente Offenlegung der Unterschiede in Europäischen Normen könnte die Produktnormung erheblich unterstützen – die Notifizierungsrichtlinie 83/189/EWG kann hier nur einen sehr begrenzten Beitrag leisten¹¹.

2.3 Konformitätsbewertung – Module

Die Binnenmarktrichtlinien enthalten weitgehend standardisierte Konformitätsbewertungsverfahren. *Tabelle 2* enthält eine Übersicht über die in den obigen Richtlinien insgesamt verwendeten Module¹².

¹⁰ Die Bauprodukterichtlinie enthält keine grundlegenden Anforderungen für Bauprodukte, sondern für Bauwerke, wobei es auch hier nur darum geht, die jeweiligen nationalen Bauvorschriften summarisch abzubilden, ohne sie zu harmonisieren. Die relevanten Anforderungen an Bauprodukte werden erst durch harmonisierte Europäische Normen bzw. Europäische Technische Zulassungen festgelegt.

¹¹ siehe Literaturangabe [4]

¹² Die Konformitätsbewertungsverfahren werden in den Richtlinien nicht immer als Module mit den Bezeichnungen von „A“ bis „H1“ bzw. den zugehörigen Titeln benannt. Die hier verwendete Nomenklatur folgt der Druckgeräterichtlinie bzw. dem Entwurf für eine Messgeräterichtlinie und entspricht im Wesentlichen dem „Beschluss 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung“ (Amtsblatt L 220 vom 30/08/1993 S. 23 ff.).

Tabelle 4. Die Module der einzelnen Richtlinien.

\Richtlinie Module\	Druck- geräte ¹³	Maschinen ¹⁴	ATEX- Produkte ¹⁵	EMV ¹⁶	Nieder- spannung	Baupro- dukte ¹⁷	Gas- geräte	Wirkungs- grade	Mess- geräte ¹⁸	Geräusch- emission. ¹⁹
H1	Kat. IV								Gas	
H	Kat. III									K
G	Kat. IV		Z. 0/1, AS				X			K
F1										
E1	Kat. II									
D1	Kat. II					A				
B1	F	Kat. III								
B1	D	Kat. III								
B1	C1									K
B1	C		A. IV, hEN		hEN					
B	F	Kat. IV		Z. 0, AS			X		Gas	
B	E	Kat. III		Z. 1 (M&E)			X	X		
B	D	Kat. IV		Z. 0, AS		I/F	X	X	Gas	
B	C1	Kat. III		Z. 1 (M&E)			X	X ²⁰		
B	C		A. IV, hEN		SF	I/F				
A1		Kat. II								
A+			A. IV, hEN	Z. 1 (sonst)						
A		Kat. I	A. IV	Z. 2	hEN	X				

Die Module C/C1 unterscheiden sich von den Modulen A/A1 allein durch die vorausgehende Baumuster- oder Entwurfsprüfung nach Modul B bzw. B1. Mit Ausnahme von Modul A und Modul C setzen die Konformitätsbewertungsverfahren die Einbindung von Stellen voraus, die für ihre Tätigkeiten im Rahmen der jeweiligen EG-Richtlinie behördlich akkreditiert sein müssen. Diese Konformitätsbewer-

tungsstellen werden zumeist als „benannte Stellen“ (notified bodies) bezeichnet, weil sie vom jeweiligen Mitgliedstaat offiziell zu benennen sind. Der Hersteller hat, bezogen auf jedes Modul, die freie Wahl unter sämtlichen vorhandenen Stellen.

Die Module D/D1, E/E1 und H/H1 beruhen in ihrer Konzeption auf der Normenreihe ISO 9000 ff. mit der in *Tabelle 3* dargestellten Zuordnung.

In *Tabelle 4* ist dargestellt, welche Module die einzelnen Richtlinien enthalten.

Der Aufwand für die Konformitätsbewertung soll einerseits dem produkt- und verwendungsspezifischen Schutzziel – d.h. meistens dem korrespondierenden Gefährdungspotential – und andererseits den verschiedenen Fertigungsverfahren – Einzel-/Serien-/Massenfertigung – gerecht werden. Dementsprechend stehen dem Hersteller teilweise verschiedene Module bzw. Modulkombinationen zur Auswahl, die als gleichwertig gelten.

2.4 Konformitätserklärung

Nach Abschluss der Konformitätsbewertung stellt der Hersteller eine Konformitätserklärung aus. Sie enthält neben den Angaben zum Hersteller und Produkt insbesondere die einschlägigen Richtlinien, deren relevante Bestimmungen, die angewendeten Konformitätsbewertungsverfahren, die gegebenenfalls für die Produktionsüberwachung (Module A1, C1, D/D1, E/E1 und H/H1) zuständigen benannten Stellen, Verweise auf gegebenenfalls vorhandene Bescheinigungen sowie die verwendeten Normen und sonstigen Spezifikationen. Neben der ausführlicheren Bedienungsanleitung und der knappen Gerätezeichnung, einschließlich der CE-Kennzeichnung, bildet die Konformitätserklärung die wesentliche Kurzinformation für den Verwender sowie für die Marktüberwachung.

¹³ Ein Druckgerät muss mindestens einer Konformitätsbewertung entsprechend seiner Kategorie I, II, III oder IV (höchste Kategorie) unterzogen werden.

¹⁴ Nur Maschinen und Sicherheitsbauteile, die unter Anhang IV fallen und nicht harmonisierten Europäischen Normen entsprechen, müssen einer Baumusterprüfung unterzogen werden. Anhang IV berührt jedoch nicht den Bereich der Gaswirtschaft.

¹⁵ Diese Richtlinie kennt die Gerätegruppen I und II sowie die Gerätekategorien 1/M1, 2/M2 und 3. In der Richtlinie 1999/92/EG (ATEX-Arbeitschutz-Richtlinie) wird festgelegt, welche Geräte in welchen Zonen explosionsgefährdeter Bereiche verwendet werden dürfen. Auf dieser Basis wird angegeben, bis zu welcher Zone ein Modul Anwendung finden kann. „M&E“ bedeutet Motoren mit innerer Verbrennung und elektrische Geräte, „AS“ bedeutet autonome Schutzsysteme.

¹⁶ Nur Sende-funkgeräte müssen immer einer Baumusterprüfung unterzogen werden, ansonsten ist die Verwendung von harmonisierten Europäischen Normen entscheidend.

¹⁷ „A“ steht für Abgasleitungen u.dgl. gemäß 95/467/EG. „I“ steht für Komponenten der häuslichen Gasinstallation gemäß 1999/472/EG (ohne Gaszähler), wobei danach zu unterscheiden ist, ob die nationale Bauvorschrift Anforderungen an den Feuerwiderstand enthält. Grundsätzlich stehen nach der Bauprodukt-Richtlinie praktisch alle Module und Modulkombinationen zur Verfügung. Erst in der jeweiligen Entscheidung der Europäischen Kommission wird für die jeweilige Produktgruppe die Auswahl getroffen.

¹⁸ Für andere Messgeräte können auch andere Module zum Einsatz kommen, doch für Gaszähler sind bislang nur die angegebenen Module vorgesehen.

¹⁹ Diese Richtlinie ist aus Sicht der Gaswirtschaft nur relevant für im Freien betriebene Kompressoren sowie im Übrigen für Rohrleger, Straßenfräsen und Grabenfräsen.

²⁰ In der Wirkungsgradrichtlinie noch „Modul C“ genannt!

2.5 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung bildet den letzten Akt der Konformitätsbewertung und damit die Freigabe für das Inverkehrbringen und die – gegebenenfalls später folgende, u.U. eine Montage und Installation voraussetzende – Inbetriebnahme.

Die CE-Kennzeichnung soll die umfassende Konformität mit den einschlägigen EG-Richtlinien signalisieren und wird deshalb an manchen Stellen ausführlicher CE-Konformitätskennzeichnung genannt. Gegebenenfalls sind zusätzlich zur CE-Kennzeichnung die Kennnummern der für die Produktionsüberwachung zuständigen benannten Stellen anzubringen. Die Grundlage für die CE-Kennzeichnung ist nur durch die Konformitätserklärung nachvollziehbar.

2.6 Marktüberwachung

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung und Durchsetzung der Richtlinien fordern diese von den Mitgliedstaaten eine Marktüberwachung, an manchen Stellen auch Marktaufsicht genannt.

Unter der Voraussetzung, dass eine CE-Kennzeichnung fehlt oder dass ein hinreichender Anfangsverdacht besteht, dass sie zu Unrecht angebracht worden ist, räumen die Richtlinien der Marktüberwachung alle Sanktionsmöglichkeiten ein, um gegen nicht konforme Produkte in angemessener Weise vorzugehen.

Dabei unterscheiden die Richtlinien die Nichtkonformität eines Produkts mit CE-Kennzeichnung nach drei Fällen, auf die sich der Mitgliedstaat im so genannten Schutzklauselverfahren beziehen kann:

- Nichterfüllung von grundlegenden Anforderungen
- fehlerhafte Anwendung harmonisierter Normen und
- Lücken in angewandten harmonisierten Normen.

Die Marktüberwachung hat allerdings nicht die Aufgabe, systematische Produktüberprüfungen vorzunehmen. Doch bis wohin reicht die Verantwortung der Marktüberwachung in Bezug auf die Produktverwendung?

Wie bereits erwähnt, muss der Hersteller bei der Auslegung, Herstellung und Bewertung seines Produkts von dessen Verwendung ausgehen und alle damit verbundenen Risiken berücksichtigen. Er muss eine Anleitung für den Verwender erstellen, die alle Aspekte von der Montage und Installation über die Benutzung bis zur Instandhaltung erfasst. Wenn also der Hersteller die Verwendungsbedingungen – die im Bereich der Gaswirtschaft bestens bekannt sein sollten – nicht hinreichend beachtet bzw. eine mangelhafte Anleitung erstellt, verletzt er die Richtlinie und bietet der Marktüberwachung Ansatzpunkte für ihr Tätigwerden.

Der aktuelle Entwurf für eine neue Produktsicherheitsrichtlinie stellt ausdrücklich klar, dass sich die Marktüberwachung auf den gesamten Produktlebenszyklus erstreckt²¹. Zwar gilt diese Richtlinie nur für Verbrauchsgüter – und damit insbesondere für Gasgeräte –, doch dürfte der darin

enthaltene Rechtsgedanke auch analog in anderen Bereichen heranzuziehen sein. Nationale Vorschriften zur Verwendung müssen demnach der Überprüfung standhalten, ob sie mit den Prinzipien der europäisch geregelten Marktüberwachung vereinbar sind.

2.7 Binnenmarktrecht in der häuslichen Gasinstallation

Aus sicherheitstechnischer Sicht fordert die häusliche Gasinstallation eine besondere Aufmerksamkeit. Hier ist die Anwendbarkeit der Richtlinien zu Gasgeräten, Druckgeräten, Bauprodukten, Niederspannung und EMV zu prüfen.

Die Richtlinien zu Niederspannung und EMV sind hier in der Regel nur für Gasgeräte relevant und werden im Zusammenhang mit der Gasgeräte richtlinie routinemäßig berücksichtigt. Wird das Abgassystem gemeinsam mit dem Gasgerät in Verkehr gebracht, so fällt es ebenfalls unter die Konformitätsbewertung nach Gasgeräte richtlinie. Gesondert in Verkehr gebrachte Abgassystemkomponenten fallen bis zur Anwendung der Bauprodukterichtlinie noch unter nationales Recht.

Während also die Rechtslage für Gasgerät und Abgassystem eindeutig ist, stellt sich die Situation der Leitungsanlage vor dem Gasgerät – zumindest für den Zeitraum bis zur Anwendung harmonisierter Europäischer Normen auf Basis der Bauprodukterichtlinie (s. o.) – komplexer dar.

Die Ausschlussbestimmung der Druckgeräte richtlinie in deren Art. 1 Abs. 3 Nr. 3.1 ist so vage, dass man eine Anwendung im Haus nicht ausschließen kann. Die Druckgeräte richtlinie berücksichtigt zwar den Brandfall in ihren grundlegenden Anforderungen, doch wird ihre Konzeption insgesamt nicht der besonderen Situation der häuslichen Leitungsanlage gerecht²².

Das Druckregelgerät mit seinen integrierten Sicherheitseinrichtungen sowie thermisch auslösende Absperrrichtungen würde man der Kategorie IV zuordnen müssen, so dass in Bezug auf das Niveau der Konformitätsbewertung für diese Komponenten keine Bedenken bestünden. Alle übrigen Komponenten der Leitungsanlage wären jedoch einer zwingenden Konformitätsbewertung unter Einbindung einer benannten Stelle entzogen, da sie maximal unter Kategorie I fielen.

Mit Blick auf die einschlägige Entscheidung der Europäischen Kommission zur Bauprodukterichtlinie (s. o.) sind folglich bis zu deren Umsetzung die bisherigen nationalen Bestimmungen unter Berücksichtigung des Gleichwertigkeitsgrundsatzes²³ weiterhin anzuwenden. Eine ausschließliche Konformitätsbewertung nach Druckgeräte richtlinie kann nur dann als ausreichend erachtet werden, wenn eine Einstufung vorgenommen wird, die den bisherigen Bestimmungen entspricht, wenn also insbesondere auch Absperrrichtungen und Zähler nach Kategorie IV behandelt werden. Diese Einstufung entspricht im Übrigen auch der Gasgeräte richtlinie und gewährt damit eine konsequente, einheitliche Sicherheitsphilosophie für die gesamte häusliche Gasinstallation.

Die wirtschaftlich und sicherheitstechnisch effektivste Lösung würde jedoch ein Gasgerät darstellen, das gewisser-

²¹ Art. 8 Abs. 1 Punkt a) von 2001/C 154 E/24 im Amtsblatt C 154 E vom 29/05/2001 S. 265 ff.

²² siehe Abschnitt 2.3 in [3]

²³ siehe Literaturangabe in [1]

maßen die gesamte häusliche Gasinstallation in sich trägt und unmittelbar nach der Hauseinführung angeschlossen werden kann. Man stelle sich etwa ein Mini-BHKW oder eine Mini-Brennstoffzelle auf Erdgasbasis vor, ausgerüstet mit

- einem integrierten raumluftunabhängigen Luft-/ Abgassystem
- einer manuell betätigbaren, thermisch auslösenden Absperreinrichtung
- einem zweistufigen PN 5-Druckregelgerät
- einem Ultraschallgaszähler
- einem System für Datenfernübertragung (z. B. per Stromleitung) sowie
- Sensoren für Gasdruck, Gasqualität, Raumluft und Abgas und nehme eine CE-Kennzeichnung nach den einschlägigen EG-Richtlinien vor – nach Verabschiedung der Messgeräterichtlinie werden alle technischen Zulassungsbestimmungen europäisch harmonisiert sein.

Das Gerät wäre ohne zusätzliche Anforderungen einsatzbereit für alle in Europa üblichen Gasqualitäten und Eingangsdrücke. Es würde jegliche Störung fernmelden und eine fachgerechte Beseitigung – durch den Netzbetreiber, Hersteller oder einen sonstigen Fachdienstleister – zeitnah auslösen. Dies gilt entsprechend für Manipulationen am Gerät und an der Anschlussleitung. Insbesondere würde das Gerät seinen Gasverbrauch, seine Stromerzeugung und sonstige erforderliche Betriebsdaten an den Netzbetreiber sowie den jeweiligen Gasverkäufer bzw. Stromeinkäufer melden oder entsprechende Daten für eine Fernabfrage bereitstellen.

3. Offene Fragen der „neuen Konzeption“

3.1 Probleme der CE-Kennzeichnung

Bestimmte Komponenten, die unter die Gasgeräte- oder die ATEX-Produkte-Richtlinie fallen, dürfen nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen werden. Damit sollte einer Vielzahl von CE-Kennzeichnungen auf ein und demselben Gerät, z. B. einer Baugruppe aus Komponenten unterschiedlicher Hersteller, vorgebeugt werden. Eine mögliche Verwechslungsgefahr könnte man jedoch dadurch einschränken, dass man für die CE-Kennzeichnung eine entsprechende räumliche Zuordnung zur jeweiligen Produktkennzeichnung fordert und damit eine eindeutige Korrelation sicherstellt, was die meisten Hersteller ohnehin praktizieren.

Die eben genannten Gasgeräte- oder ATEX-Komponenten müssen andererseits mit der CE-Kennzeichnung versehen werden, wenn sie gleichzeitig unter die Druckgeräterichtlinie fallen. Der jeweilige Verwendungszweck wäre demnach ausschlaggebend dafür, ob die CE-Kennzeichnung und gegebenenfalls die Kennnummer der jeweiligen benannten Stelle anzubringen ist oder nicht. Wenn eine solche Komponente allerdings unter Kategorie II oder höher der Druckgeräterichtlinie fällt, ist auch diese Differenzierung hin-fällig.

Bei der Druckgeräterichtlinie kommt hinzu, dass bei Bau-reihen mit unterschiedlich dimensionierten Geräteausfüh-rungen (z. B. Gasabsperarmaturen mit Nennweiten von DN

10 bis DN 500) für die kleineren Geräteausführungen, die unter Art. 3 Abs. 3 dieser Richtlinie fallen (im genannten Bei-spiel bis DN 25), wiederum die CE-Kennzeichnung ausge-schlossen ist (und konstruktionsbedingt keine Möglichkeit besteht, in den Bereich der CE-Kennzeichnung „hineinzudi-mensionieren“).

Dies kann zu der absurden Situation führen, dass ein Her-steller, der mehr tut, als notwendig ist, und dies nach außen dokumentieren möchte, Konflikte mit der Marktüberwa-chung programmiert. Der aktuelle Entwurf für eine neue Maschinenrichtlinie sieht im Gegensatz hierzu auch dann die CE-Kennzeichnung vor, wenn „die Anwendung der Richt-linie keinerlei Nutzen mit sich bringt“²⁴.

Eine weitere Besonderheit der Druckgeräterichtlinie besteht darin, dass die von (nur nach dieser Richtlinie mögli-chen) Betreiberprüfstellen bewerteten Druckgeräte eben-falls keine CE-Kennzeichnung tragen dürfen.

Einen wirklichen „Graubereich“ der Druckgeräterichtlinie bildet jedoch deren Art. 1 Abs. 3 Nr. 3.1. Hier werden „Fernlei-tungen“ dem Anwendungsbereich der Richtlinie entzogen, doch wird dieser Ausschluss für „Standarddruckgeräte“ sogleich wieder zurückgenommen. Da diese Standarddruck-geräte nicht näher definiert und zudem die „Enden“ der Fernleitungen nicht eindeutig beschrieben werden, bleibt die CE-Kennzeichnung in einem Bereich, der wesentlich grö-ßer als der sonstige, unstrittige Anwendungsbereich der Richtlinie sein dürfte, letztlich unklar. Hierdurch kann es zu Wettbewerbsverzerrungen kommen, wenn verschiedene Hersteller einer Produktart zu unterschiedlichen Auffassun-gen gelangen.

3.2 Produktionsüberwachung und Marktüberwachung

Unklar ist auch, wer was zu tun hat, wenn eine bestehende Baumusterprüfbescheinigung nicht mehr den Stand der Technik widerspiegelt und das betroffene Produkt nach dem aktuellen Kenntnisstand als nicht konform, d. h. im Ergebnis als unsicher, zu beurteilen ist. Darf oder muss eine benannte Stelle eine solche Baumusterprüfbescheinigung zurückziehen, muss sie die Marktüberwachung informieren? Noch komplexer wird es, wenn eine benannte Stelle, die nicht die Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt hat, die Produktionsüberwachung übernimmt.

Hinsichtlich der Produktionsüberwachung wird gefor-dert, dass die benannte Stelle unangemeldete, also aus Sicht des Herstellers überraschende, Kontrollen durchführen soll. Wer trägt die Kosten, wenn etwa ein Auditor unverrichteter Dinge wieder abreisen muss, weil die Produktion unterbro-chen oder der Qualitätsbeauftragte erkrankt ist?

²⁴ Art. 12 Abs. 2 von 2001/C 154 E/15 im Amtsblatt C 154 E vom 29/05/2001 S. 164 ff.

In den Richtlinien werden zwar die Möglichkeit der benannten Stelle, Baumusterprüfbescheinigungen zurückzuziehen, und die entsprechende Information der Marktüberwachung angesprochen, aber es werden keinerlei Bedingungen konkretisiert. Angesichts der Tatsache, dass die Leistungen der benannten Stellen im Wettbewerb erbracht und von den Herstellern finanziert werden müssen, sind solche „Überraschungen“ nur schwerlich durchsetzbar.

Im Gegensatz hierzu betont die Europäische Kommission im Blue Guide die Verantwortung des Herstellers und die Dienstleistungsfunktion der benannten Stellen. Nur die Marktüberwachung kann dauerhaft überraschend und auf eigene Kosten agieren. Auch verfügt nur sie mit dem Schutzklauselverfahren über ein klar definiertes Ordnungsinstrument.

Die Möglichkeit des Herstellers, bei Modulkombinationen unterschiedliche benannte Stelle einbinden zu können, wirft zudem die Frage auf, ob eine benannte Stelle bei komplexen Produkten überhaupt die Eignung und Wirksamkeit eines Qualitätssicherungssystems mit angemessenem Aufwand beurteilen kann, wenn sie nicht die Baumuster- oder Entwurfsprüfung durchgeführt hat.

3.3 Entwurfsprüfung

Entwurfsprüfungen u.dgl. sollten eigentlich ein theoretisch vollständiges Verständnis oder eine entsprechende Vorkenntnis des betroffenen Produkts voraussetzen. Dies wird aber nicht gefordert und kann bei zahlreichen Produkten auch gar nicht erwartet werden. Tatsächlich kann die Entwurfsprüfung zur reinen Plausibilitätsprüfung von Berichten werden, die der Hersteller z. B. auf Basis eigener experimenteller Prüfungen vorlegt.

3.4 Prüfberichte des Herstellers

Welcher Qualität müssen die vom Hersteller gegebenenfalls vorgelegten Prüfberichte genügen? Vor dem Hintergrund des europäischen Wettbewerbs unter den benannten Stellen erscheinen nationale Antworten hierzu fragwürdig, da sie keine Auswirkungen auf jene Produkte haben, die im Ausland bewertet werden, aber dennoch uneingeschränkt hierzulande erworben und verwendet werden können²⁵.

3.5 Gleichwertigkeit der Module

Nach Druckgeräte-Richtlinie gelten z. B. die Module A1, E1 und D1 als gleichwertig (Kategorie II), während die Modulkombination B + D (Kategorie IV) eine höhere Wertigkeit genießt als B + E bzw. B + C1 (jeweils Kategorie III). Die drei letzteren Modulkombinationen gelten nach Gasgeräte-Richtlinie wiederum als gleichwertig.

3.6 Fristen der Produktionsüberwachung

Fristen und Umfang der Wiederholungsmaßnahmen im Rahmen der Produktionsüberwachung sind sehr unterschied-

lich konkretisiert. Für Modul C1 werden nur in der Gasgeräte- und der Wirkungsgradrichtlinie jährliche Fristen vorgegeben. Nach Gasgeräte- und Wirkungsgradrichtlinie reicht für Modul D bzw. E eine einfache Nachprüfung alle zwei Jahre, während nach Druckgeräte-Richtlinie regelmäßige Nachprüfungen in einer Weise erfolgen müssen, dass mindestens alle drei Jahre eine vollständige Neubewertung zustande kommt.

3.7 Bedeutung einer Norm für die Konformitätsbewertung

Nur bei der Maschinen- und der EMV-Richtlinie hat die Verwendung einer harmonisierten Europäischen Norm Einfluss auf die zur Auswahl stehenden Module, d. h. eine Baumusterprüfung kann gegebenenfalls entfallen.

3.8 Verwendungsanleitungen

Verwendungsanleitungen sind für das Verständnis eines Produkts oft unverzichtbar und werden auch konsequent von den Richtlinien gefordert. Dementsprechend werden Verwendungsanleitungen zwar in der Gasgeräte- und der Maschinenrichtlinie explizit von der Baumusterprüfung erfasst, nicht jedoch in der Druckgeräte- und der ATEX-Produkte-Richtlinie.

3.9 Konformitätsbescheinigungen und -erklärungen

Sowohl die Gasgeräte- als auch die ATEX-Produkte-Richtlinie fordern für Komponenten, die diesen Richtlinien einerseits unterfallen, aber andererseits nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen werden dürfen, „(Konformitäts-)Bescheinigungen“ des Herstellers. Der Begriff Bescheinigung sollte Konformitätsbewertungsstellen vorbehalten bleiben. So sieht die Druckgeräte-Richtlinie bei Modul F bzw. G Konformitätsbescheinigungen durch die benannte Stelle vor (die man wiederum präziser Einzelprüfbescheinigungen nennen sollte).

4. Ausblick

Es ist damit zu rechnen, dass die CE-Kennzeichnung ein selbstverständliches Merkmal von Komponenten der Gasversorgung und Gasverwendung wird. Weniger selbstverständlich ist es, worauf die CE-Kennzeichnung im Einzelfall beruht. Hier ist seitens des Herstellers eine sorgfältige Bestimmung und Anwendung der einschlägigen Richtlinien mit allen notwendigen Schritten bis zur Ausstellung der Konformitätserklärung erforderlich. Nur anhand der Konformitätserklärung kann der Verwender bzw. die Marktüberwachung die Basis für die rechtmäßige CE-Kennzeichnung nachvollziehen.

Geht man davon aus, dass die genannten Richtlinien in ihrer Gesamtheit alle relevanten technischen Risiken der Gaswirtschaft adäquat abdecken, so hat eine ordnungsgemäße CE-Kennzeichnung auf deren Basis die Konsequenz, dass seitens nationaler Behörden keine weiteren technischen Anforderungen gestellt werden können. Eine conse-

²⁵ siehe Literaturangabe [5]

quente Anwendung der Richtlinien hätte somit Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zur Folge.

Europäische Normen könnten einen wesentlichen Beitrag zur Klarstellung und zur Beseitigung praktischer Hemmnisse leisten.

Literatur

- [1] *van Rienen, W. und Wasser, U.*: EG-Recht der Gas- und Wasserversorgungstechnik. Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH; Bonn 1999.
- [2] Europäische Kommission: Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien. Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg, 2000.
- [3] *Büschel, K.; John, M. und Wasser, U.*: Die Anwendung der EG-Druckgeräterichtlinie in der Gaswirtschaft. gwf – Gas/Erdgas 141 (2000) Nr. 2, S. 125 ff.
- [4] *van Rienen, W. und Wasser, U.*: Die EG-Notifizierungsrichtlinie – ein Instrument zur Durchsetzung des Binnenmarktes. gwf – Gas/Erdgas 138 (1997) Nr. 8, S. 382 ff.
- [5] Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS): Grundsatzbeschluss des Zentralen Erfahrungsaustauschkreises zugelassener Stellen nach dem Gerätesicherheitsgesetz (ZEK) zu „Voraussetzungen für die Anerkennung der vom Hersteller vorgelegten Prüfberichte durch Benannte/Zugelassene Stellen“. Bundesarbeitsblatt (Hrsg.: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung) Heft 2 (2000) S. 93 f., Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

(Manuskripteingang: 7. August 2001)